



Landesarbeitskreis
Medienzentren NRW

Satzung

Stand 23.08.2007

Satzung

Stand 23.08.2007



1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Arbeitskreis führt den Namen
"LAK Medienzentren NRW - Landesarbeitskreis Medienzentren der kommunalen Medienzentren in Nordrhein-Westfalen" (im Folgenden "LAK Medien NRW").
- 1.2 Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Vorsitzenden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziele

Der „LAK Medien NRW“ unterstützt folgende Zielvorstellungen:

- 2.1 Stärkung und systematische Weiterentwicklung der kommunalen Medienzentren
- 2.2 Förderung eines sachgerechten, pädagogisch sinnvollen Einsatzes von Medien im schulischen und außerschulischen Bildungs- und Kulturbereich.
- 2.3 Mitwirkung auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen, die die notwendigen Rahmenbedingungen für diesen Medieneinsatz sicherstellen.
- 2.4 Wahrung der beruflichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder.
Um diese Ziele zu verwirklichen, pflegt der „LAK Medien NRW“ Kontakte zu allen Institutionen, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben wichtig sind.

3. Kooperation

Der „LAK Medien NRW“ beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Vorhaben, die sich mit der Verwendung und der Produktion von Medien in Kultur- und Bildungseinrichtungen befassen, und pflegt Kontakte, insbesondere zu:

- Landesmedienzentren
- Landesregierung NRW
- Schulaufsicht
- Schulträger
- kommunalen Spitzenverbänden,
- im Landtag vertretenen Parteien,
- Lehrerverbänden und Gewerkschaften

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des „LAK Medien NRW“ können die Leiter der kommunalen Medienzentren in NRW, die pädagogischen Mitarbeiter sowie die Medienberater sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Satzung

Stand 23.08.2007



4.2 Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt (schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand)
- Ausschluss, der nur durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann, wenn z. B. ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des "LAK Medien NRW" geschädigt hat.

5. Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der Kosten ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

6. Organe

Organe des "LAK Medien NRW" sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6.1 Mitgliederversammlung

Die MV besteht aus den unter 4. genannten Mitgliedern und entscheidet in allen Angelegenheiten des "LAK Medien NRW". Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, satzungsändernde Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird, gilt die MV als beschlussfähig.

6.1.1 Die MV tritt in der Regel einmal jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre zusammen. Ihr obliegen insbesondere die:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorsitzenden, des Vertreters, des Schriftführers und des Kassierers
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen

6.1.2 Die MV wird von dem Vorsitzenden einberufen, die Einladungsfrist soll mindestens 4 Wochen betragen. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden festgesetzt. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Sitzungstermins schriftlich von den Mitgliedern eingebracht werden.

6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

6.2.1 Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen formlos unter Angabe der Tagesordnung ein. Zu den Vorstandssitzungen sind beide Gremien einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend bzw. beteiligt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils die Stimme des Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die zu Beginn der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

6.2.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Satzung

Stand 23.08.2007



- 6.2.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf weiteren Beisitzern. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 6.2.4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (MV) für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei eine angemessene Vertretung der beiden Landesteile nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollte. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.2.5 Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des „LAK Medien NRW“ verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die Vorbereitung und Durchführung der MV sowie die Umsetzung der Beschlüsse. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitglieder einzuholen.
- 6.2.6 Die Geschäftsführung des "LAK Medien NRW" erfolgt am Dienort des Vorsitzenden.
- 6.2.7 Die Kassengeschäfte führt der Kassierer. Ab einer Höhe von 500 Euro pro Verfügung sind die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorab zu informieren.
- 6.2.8 Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den "LAK Medien NRW" im Bundesarbeitskreis Medien (BAK Medien).
- 6.2.9 Jedes Mitglied des Vorstandes kann während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden.
- 7. Kassenprüfung**
Die Kassenprüfung findet jährlich - wenn möglich - in Verbindung mit der MV statt.
- 8. Inkrafttreten**
Die Satzung wurde am 23.08.2007 in Hilden einstimmig beschlossen und trat sofort in Kraft.
Für die Richtigkeit:
Günther Kröger, Versammlungsleiter
Dagmar Riekenberg, Protokollführerin